

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 188 (2009)

Artikel: "Ihr habt nichts zu sagen, weil es das Gesetz so will. Und das Gesetz könnt ihr nicht ändern, weil ihr nichts zu sagen habt." : 1959 publiziert Iris von Roten ihr "Frauenstimmrechts-Brevier"

Autor: Krattiger, Ursa
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**«Ihr habt nichts zu sagen, weil es
das Gesetz so will.
Und das Gesetz könnt ihr nicht ändern,
weil ihr nichts zu sagen habt.»**

1959 publiziert Iris von Roten
ihr «Frauenstimmrechts-Brevier»

Ursa Krattiger

Nach dem 1. Februar 1959 gärt es nicht nur am Kohlenberg und nicht nur beim Ehepaar Villard zu Hause an der Socinstrasse, sondern auch ein paar hundert Meter weiter am Heuberg, wo Iris und Peter von Roten wohnen. Und zwar im altherwürdigen Elternhaus von Peters Mutter am Heuberg Nr. 12, wo im 19. Jahrhundert auch die Frauenrechtlerinnen Hedwig Kym und Meta von Salis-Marschlins jahrelang gelebt hatten. Iris von Roten ist wütend darüber, dass das Frauenstimmrecht nun auch auf eidgenössischer Ebene abgeschmettert wurde – kein Wunder, wurde es doch einer «männervölkischen Abstimmung»¹ unterworfen. Die Frauen, so von Roten, würden als «Bürgerinnen der ‹ältesten Demokratie der Welt› in Untertanenschaft gehalten; es sei denn, sie genossen in einem Pionierkanton politische Gleichberechtigung».² Darum greift sie zu Feder und/oder Schreibmaschine, und schon «kurz nach diesem schwarzen Sonntag erscheint»³ im Frobenius Verlag Basel ihr «Frauenstimmrechts-Brevier. Die kurze, kundige, fesselnde Darstellung aller schweizerischen Frauenstimmrechts-Probleme».

Mit seinen 83 Seiten ist das dünne «Frauenstimmrechts-Brevier» nicht weniger als das 599 Seiten dicke «Frauen im Laufgitter» ein intellektuell brisantes, brillant formuliertes Pamphlet von stellenweise ätzender Ironie und beissendem Sarkasmus. Wohl werden anno dazumal viele Frauen seitenweise ‹Ja, ja, ja› gedacht und dann immer wieder ‹Aber!› geseufzt haben (zum Buch und zu seiner Aufnahme siehe S. 157 ff.). Mir als historischer Beobachterin des Lehrerinnenstreiks und Leserin der Schriften von Iris von Roten fällt schmerzlich auf, dass rund um den Lehrerinnenstreik keine einzige weibliche Stimme einen positiven Bogen zu Iris von Rotens «Frauen im Laufgitter» geschlagen hat, hier stellte sich offensichtlich keine Nähe, keine schwesterliche Solidarisierung ein. Auch von Rotens Biographin Yvonne-Denise Köchli beschreibt ja ihre «fehlende Einbettung in feministische Kreise»⁴. Zurückzuführen war dieses gegenseitige «Fremdeln» wohl einerseits auf die umfassende Breite der Inhalte von Rotens von der Arbeitswelt bis zum Liebesleben wie andererseits auf Stil-, Haltungs- und Vorgehensfragen. Von Roten beschränkte sich ja keineswegs auf die politische Diskriminierung, sondern lancierte einen Totalangriff auf die patriarchale Geschlechterordnung

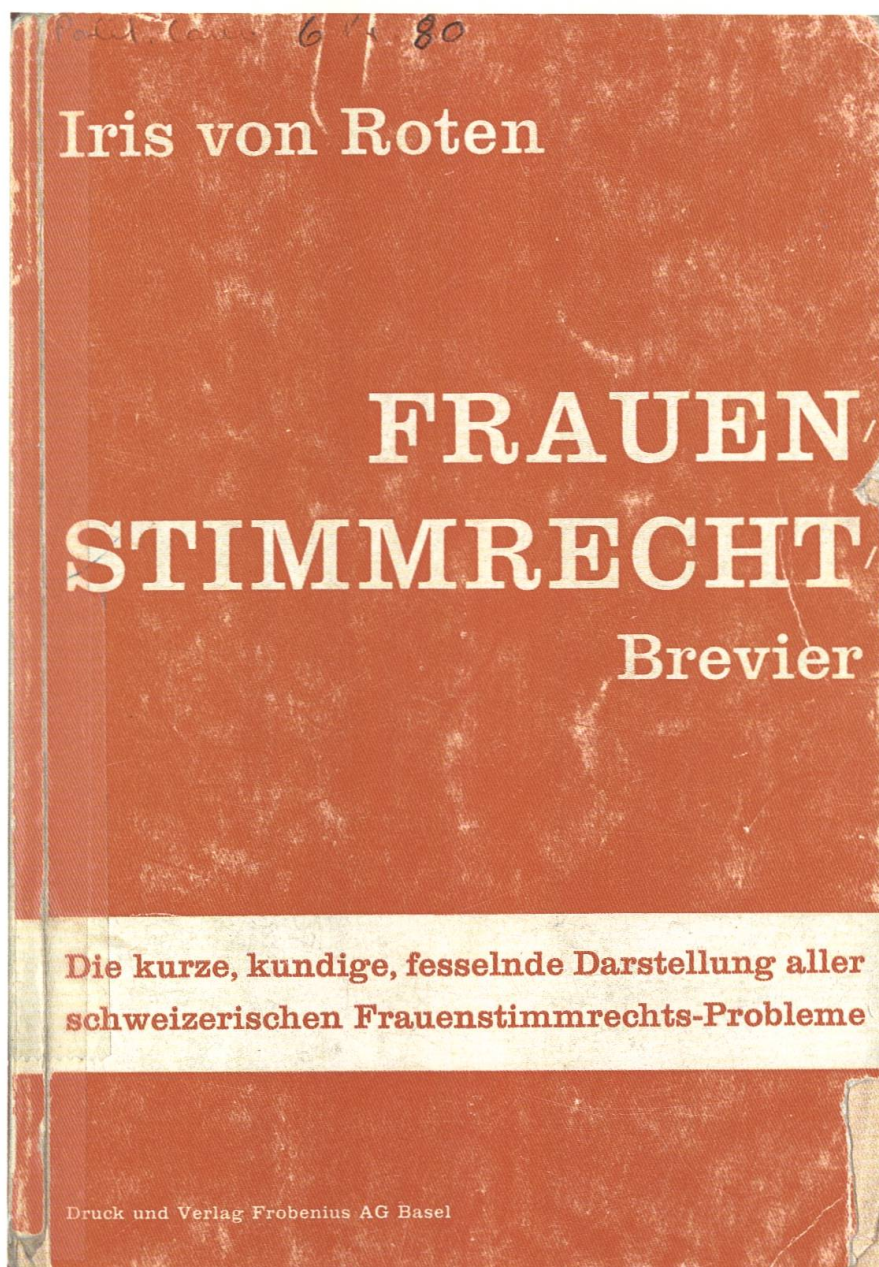


Abb. 67
Iris von Rotens
«Frauenstimmrechts-
Brevier» von 1959.

als Ganzes. Und so weit wollten auch viele aufrechte Frauenrechtlerinnen nicht gehen. Darum wohl waren es ausschliesslich Männer, die sich – und dies nicht nur an der Fasnacht – auf die «Damen» oder «Frauen im Laufgitter» bezogen haben. Und durchaus nicht auf eine Art und Weise, wie frau es heute gerne lesen würde.

Voll Ironie und durchaus amüsant geisselt Iris von Roten hier die durch die verlorene Abstimmung verdeutlichte Ohnmacht, die machtpolitische Bedeutungslosigkeit der unmündigen Schweizerinnen: «Die Schweizerinnen – seit dem 1. Februar 1959 mit würdigen Ausnahmen – sind nun von diesem nationalen, kantonalen und kommunalen Markt der Macht und der Wahrung von allgemeineren und spezielleren Interessen ausgeschlossen. Sie haben nichts zu bieten und werden

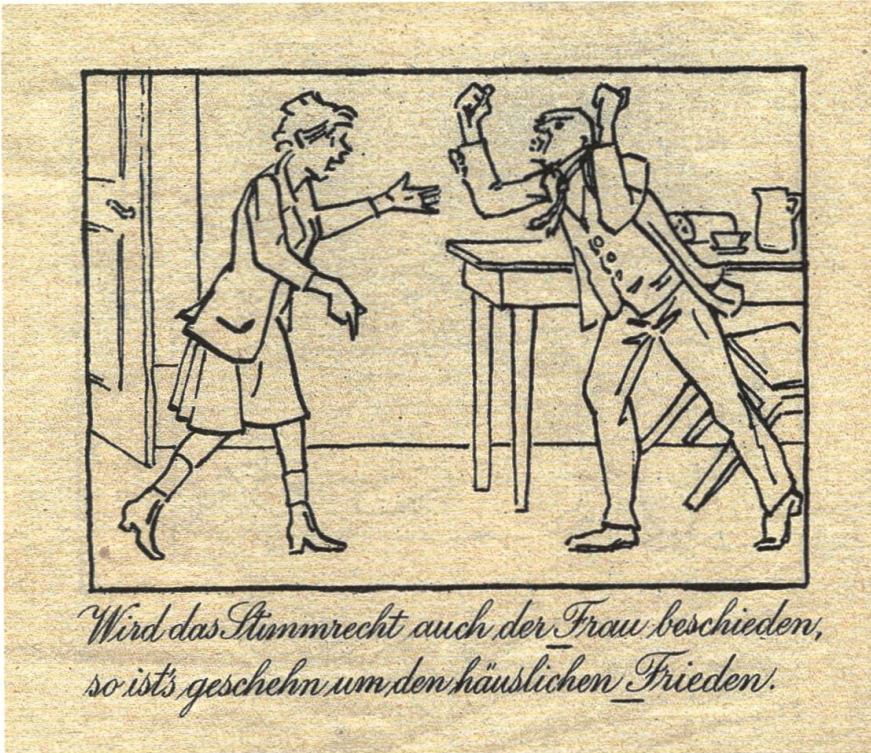
deshalb minim «berücksichtigt». Jedes Bagatell-Interesse einer kleinen Anzahl von Stimmbürgern geht nationweiten Frauenanliegen vor. Die Schweizerinnen waren nach der unfehlbaren Regel «l'absent a toujours tort» bisher «quantité négligeable». Dabei leben sie in einem Land, wo man meint, die Freiheit, die Selbstbestimmung gehöre zur Geographie des Landes, sitze wie der ewige Schnee auf den Alpen, sei ein Landesprodukt, das sonst nirgends gedeihe». ⁵ So perpetuiert sich die politische Ohnmacht der Frauen: Weil sie (noch) nicht als politische Kraft zählen, werden sie nicht ernst genommen, denn sie haben ja keine Wählermacht in die Waagschale zu werfen ...

Und das im vorbildlichen Land der halbdirekten Demokratie! Denn: Mit seinem Ausbau der Volksrechte brachten das «19. und 20. Jahrhundert ... vor allem die «Besserstellung» des Mannes» ⁶, was sich vor allem im Obligatorium der Verfassungsrevision durch das Volk, im fakultativen Gesetzesreferendum sowie im Initiativrecht zeigt: «Jedem schweizerischen Mann brachte sie auf nationalem Boden eine Macht, die auf der Welt beispiellos ist.» ⁷ Für die Frauen jedoch ging lange nichts und dann nur wenig und dies extrem langsam. Bewusst windet Iris ihrem Gatten einen politischen Lorbeerkranz: «In diese abgestandene Luft bringt Dr. iur. Peter von Roten einen frischen, ja vollständig neuen Zug. Er macht die Verwirklichung des Frauenstimmrechtes zum Hauptinhalt seiner parlamentarischen Wirksamkeit» ⁸, lancierte er doch schon 1949 ein Postulat für das Frauenstimmrecht, das an den Bundesrat überwiesen wurde. ⁹

Wie schrecklich: Streit und Konflikte zwischen den Gatten!

Aber obwohl Nationalrat Peter von Roten Druck macht: Es kommt nicht einmal zum Versuch einer Partialrevision der Verfassung, weil die entsprechende Ständerats-Kommission dieses Vorhaben mit zwei Mehr-Stimmen zum Scheitern bringt: «Ausschlaggebend waren Erwägungen wie etwa jene, dass «durch Einräumung politischer Rechte an die Frauen ... auch das richtige (!) Verhältnis zwischen Mann und Frau gestört» werde und dass Konsequenzen der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter wie etwa «das Recht, gegen den Willen ihres Mannes zu jeder Zeit das Haus zu verlassen», nach aller menschlichen Voraussicht notwendig zu internen Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen den Gatten führen. Sancta simplicitas!» ¹⁰

Erbost ist Iris von Roten auch, dass das Schweizer Parlament die beiden Postulate von Picot (1951) und Nicole (1952) für eine konsultative Befragung der Schweizerinnen ablehnt. Weise Herrscher handeln anders: «Man kann für oder gegen das Frauenstimmrecht sein, aber man kann, wenn man Stände-, National- oder Regierungsrat ist, nicht einfach nicht wissen wollen, ob die Schweizerinnen die politische Gleichberechtigung wünschen oder nicht. Nicht von ungefähr hat sich Harun al-Raschid verkleidet unters Volk gemischt, um in Erfahrung zu bringen, was das Volk dachte und wollte ... Was mehr als die Hälfte der Öffentlichkeit denkt, interessiert Politiker meistens nicht, wenn diese Hälfte nicht aus Wählern besteht. Also wird in Sachen Frauenstimmrecht wieder ein Nickerchen gemacht.» ¹¹



Den Schweizer Feministinnen fliegen keine Perlencolliers zu

Aber nicht nur die Obrigkeit bekommt ihr Fett weg; von Roten geißelt auch die Gleichgültigkeit der Bürgerinnen und sähe gerne mal eine schweizerische Emmeline Pankhurst aufstehen, denn nach dem Männer-Nein vom Februar 1959 ist sie überzeugt: «Die selbstverordnete Leisetreterei hat sich nicht ausbezahlt; vergeblich haben sie den Männern den Bart gekrault»¹², wie ihre Biographin sie zitiert. Und im Brevier folgert sie: «Es fehlt daher bei einer Unzahl von Frauen und Männern an der entscheidenden Begeisterung für die Einführung des Frauenstimmrechtes. Von Suffragettegeist ist keine Spur; die Forderung des Frauenstimmrechtes wird bestenfalls mit dem leidenden Nachdruck einer ständig fruchtlos wiederholten Mahnung gestellt. Anders als den Suffragetten fliegen den schweizerischen Feministinnen keine Perlencolliers zu. Wer schon Geld für gute Zwecke ausgeben will, gibt ein Scherflein für geschädigte Menschen ..., aber auffallend wenig für eine abstrakte Besserstellung der Frauen, aus der eine praktische erwachsen könnte. Der grösste Teil der weiblichen Jugend konzentriert ihre Energie vor allem darauf, ihr Schäflein, das heisst einen «guten Mann» inklusive bürgerliche Existenz, ins Trockene zu bringen, bevor sie nur daran denkt, Stricke für das Frauenstimmrecht und damit für die prinzipielle Besserstellung der Frauen zu zerreißen. Und die gesetzteren Frauen wollen meist in erster Linie die Früchte ihrer bürgerlichen Existenz geniessen, so dass Aktivitäten, die mehr als gemütliches Füllsel für zwei bis drei Nachmittagsstunden bedeuten, ausser Betracht fallen. Die Feministinnen selber fühlen sich nicht hingerrissen, demonstrativ zu wirken, ins Gefängnis zu gehen und dort Hungerstreike zu unternehmen».¹³



Kein Stimmrecht für «Stallknechte» und «jedes Tüpfli»

Ungnädig und brillant zerpfückt von Roten eins ums andere die gängigen Argumente gegen das Frauenstimmrecht: «Die Frau sei für die politischen Rechte nicht reif genug, politische Fragen seien zu schwierig für sie, gingen über ihren Horizont; der weibliche Aufgabenkreis liege weitab von den öffentlichen Angelegenheiten (die Frauen läsen in der Zeitung die Geburts- und Todesanzeigen und übersprängen die Leitartikel): Die Guten wollten offensichtlich selbst keine politischen Rechte (dessen man sicher ist, ohne sie gefragt zu haben); dränge man ihnen die politische Gleichberechtigung auf, so würden sie den Demagogen eine leichte Beute werden und brächten Katastrophen über das Land.»¹⁴

Den Vorwurf der mangelnden politischen Reife und Kompetenz habe man im 19. Jahrhundert ganz analog gegen einen Teil der Männer erhoben: «Gegen das Frauenstimmrecht bekommt man nämlich oft haargenau das zu hören, was einst Verächter des Volkes am Recht des einzelnen männlichen Bürgers, in Sachfragen zu entscheiden, auszusetzen hatten ... Braucht man «Stallknecht» doch nur mit «jedes Tüpfli», den «schlichten gemeinen Mann» mit «Frau und Mutter» und «Volksrechte» mit «Frauenstimmrecht» zu ersetzen.»¹⁵

Iris von Roten erzürnt auch das Argument der ach so bedrohlichen Frauenmehrheit: «Die Frauen könnten die Männer überstimmen – darum Nein! In der Tat könnten sie das. Denn da die Frauen 52,4% der Stimmberechtigten ausmachten, wären sie in der Mehrheit. Aber was hat ein Staatsbürger, welcher der Demokratie und damit dem Mehrheitsentscheid huldigt, dagegen einzuwenden?»¹⁶ Dieses Argument ist schlicht und einfach dumm, denn mit dem gleichen Grund könnten

Buchstabe M
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC



Tessiner und Welsche den Deutschschweizern das Stimmrecht vorenthalten – da sie ja *eo ipso* in der Mehrheit sind – oder kleine Parteien verlangen, man müsse das Stimmrecht den Anhängern grosser Parteien wegnehmen. Das ist alles nichts ausser – absurd!

Aber wie soll es nach dem Männer-Nein vom 1. Februar 1959 weitergehen? Iris von Roten will sich zunächst mal am Erreichten freuen: «Dennoch bedeutet der 1. Februar 1959 den grossen Wendepunkt in der Frauenstimmrechtssache. Der positive Umschwung des Bundesrates und der Bundesversammlung führte beiläufig überdies zur ersten wesentlichen Bresche, indem er die Waadtländer bewogen hatte, in der gleichzeitig erfolgenden kantonalen Abstimmung der Frau in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten die Aktivbürgerschaft zuzuerkennen. Ein gewaltiger Erfolg!»¹⁷

Von Roten hat genug von «männervölkischen Abstimmungen»

Dennoch nervt das wiederholte, stets erneute Unterliegen des Frauenstimmrechts in Männerabstimmungen, der Zwang für die Frauen, sich an diesen zum vornherein verlorenen Männerbastionen abzarbeiten. Wie, «wenn es legale Vorgehen gäbe, die anders als die männervölkischen Abstimmungen» zur Einführung des Frauenstimmrechtes führen könnten? «Ihr habt nichts zu sagen, weil es das Gesetz so will. Und das Gesetz könnt ihr nicht ändern, weil ihr nichts zu sagen habt», so spricht der Schweizer Hirtenknabe zum geduldigen Frauele und meint, dass diesem Argument noch die Weihe der Logik anhaftet, wie Peter von Roten schrieb.»¹⁸

Das A und O einer Alternative, die ja auch mehrmals realpolitisch verfolgt wurde, ist die Vorstellung, dass die Anerkennung der Rechtsgleichheit eigentlich



alle Probleme lösen müsste: «Ein unvoreingenommener Beobachter, ein Exot zum Beispiel, der die Schweiz nicht kennt, und sich an Hand ihrer Bundesverfassung und den einzelnen kantonalen Verfassungen eine Vorstellung von der Lage der Schweizer Bürgerinnen machen möchte, käme auf Grund seiner Lektüre ohne weiteres zum Schluss, dass die Frauen politisch vollständig gleichberechtigt sind. Stellt er doch grundsätzliche Rechtsgleichheit der Bürger fest, wobei die Ausnahmen hinsichtlich der politischen Rechte einzeln angeführt sind, ohne dass die Frauen darunter figurierten. Der unvoreingenommene Beobachter würde seinen Ohren nicht trauen, wenn man ihm weismachen wollte, dass den Schweizerinnen die politischen Rechte aberkannt werden. Denn er hat nicht den geringsten Anhaltspunkt anzunehmen, der Ausdruck Schweizer in Art. 74 BV reserviere die politischen Rechte den Männern. Wird doch in allen drei Nationalsprachen bei auf mehrere Personen bezüglichen Bezeichnungen die maskuline Form summarisch für Frauen und Männer verwendet.»¹⁹

1848 wollte man(n) die Frauen nicht – und?

Weiter begründet Iris von Roten eindringlich, warum die Methode der historischen Auslegung beim Frauenstimmrecht fehl am Platze ist, d.h., warum es nicht geht, das Frauenstimmrecht nur deshalb auszuschliessen, weil es die Verfassungsgeber von 1848 nicht bewusst darauf abgesehen hätten: «Das Schweizerische Bundesgericht hat natürlich die Unangebrachtheit der historischen Interpretationsmethode im Zusammenhang mit der Stellung der Frau, nachdem neuerdings die privatrechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter festgesetzt worden war, erkannt

und seine Praxis entsprechend geändert. Aber selbstverständlich bezog sich diese Praxisänderung nicht etwa auf die politische Gleichberechtigung der Frau – dort ist es, wie erwähnt, bis heute umgekehrter Meinung, – sondern auf Fälle, die von unvergleichlich geringerer politischer Tragweite sind, wenn auch von wesentlicher Analogie. Bis anhin hütete man sich, zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Frauen die historische Auslegung durch eine angemessenere zu ersetzen, weil ein solcher Entscheid die Volksseele, das ist die Mehrheit der Männerseelen, zum Kochen gebracht hätte. Es wäre das sensationellste Urteil des Bundesgerichts gewesen. Auch noch heute wäre es sensationell, wenn auch weniger überraschend. Ist doch das Frauenstimmrecht, wie gesagt, inzwischen salonfähig geworden.»²⁰

Kempin 1889, Roeder 1923: Die Zeiten haben sich geändert

Wie wenig sich das Bundesgericht selber an die historische Interpretation hält, weist Iris von Roten nach bei der Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf. Die erste Schweizer Juristin Emilie Kempin-Spyri, die Nichte der «Heidi»-Autorin Johanna Spyri, hatte das Bundesgericht angerufen, weil ihr der Kanton Zürich die Zulassung zum Anwaltsberuf verweigert hatte mit der Begründung, «sie sei nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts». Das Bundesgericht wies ihre Klage am 29. Januar 1889 ab: «Das Bundesgericht bewertete nun in seiner Ablehnung des Rekurses die klägerische Interpretation der Bundesverfassung im Sinne einer vollen Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und privaten Rechtes für ebenso neu als kühn und den Regeln historischer Interpretation widersprechend.»²¹ Aber schon am 24. Februar 1923, also 34 Jahre später, war das Bundesgericht beim staatsrechtlichen Rekurs von Dr. iur. Dora Roeder anderer Meinung und liess sie zum Anwaltsberuf zu: «Kurz, das Bundesgericht führt zur Begründung seiner neuen Betrachtungsweise unter anderem auch jene Tatsache von prinzipieller Bedeutung an, die eine Abweichung von der sogenannten historischen Interpretation der Verfassungsartikel in bezug auf die politische Gleichberechtigung der Frauen rechtfertigt: Die Zeiten haben sich geändert, die Frauen betätigen sich auf Gebieten, die einst Männerreservat waren, sie geniessen dieselbe Erziehung und insbesondere sind sie im Privatrecht grundsätzlich den Männern gleichgestellt.»²² Wenn das Bundesgericht bei der Zulassung von Frauen vor Gericht von der historischen Interpretation abweicht, so von Roten, dann «handelt das Bundesgericht inkonsequent, wenn es fürderhin via historische Interpretation der Bundesverfassung die politische Gleichberechtigung der Schweizerinnen ablehnt.»²³

Um vom «altbekannten Volksabstimmungs-Holzweg zum Frauenstimmrecht» abzukommen, favorisiert Iris von Roten aber die Idee einer doppelten Volksabstimmung: «Zuerst über jene des Männervolkes und dann zum ersten Mal über jene des wirklichen, aus Frauen und Männern bestehenden Volkes. Erst diesem wird die altbekannte Frage: Frauenstimmrecht Ja oder Nein, vorgelegt. Dem altbekannten Männervolk dagegen eine neue, nämlich jene, ob die Männer die Frauen ermächtigen, bei Abstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts verbindlich mitzustimmen.»²⁴

Die stimmenden Walliser Frauen von Unterbäch

Es gäbe allerdings noch einen listigen dritten Weg: «Es genügte, die Frauen ins Stimmregister einzutragen. Die Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung kann auf einem schnurgeraden Weg erfolgen. Er besteht darin, dass die mit der Aufstellung der Stimmliste beauftragten Behördemitglieder sich der juristischen Selbstverständlichkeit einer politischen Gleichberechtigung der Frauen auf Grund der Bundesverfassung und Bundesgesetze sowie der meisten kantonalen Verfassungen und einschlägigen Vorschriften vergewissern und infolgedessen die Frauen ihres Amtskreises auf die Stimmlisten nehmen. Das ist alles.»²⁵

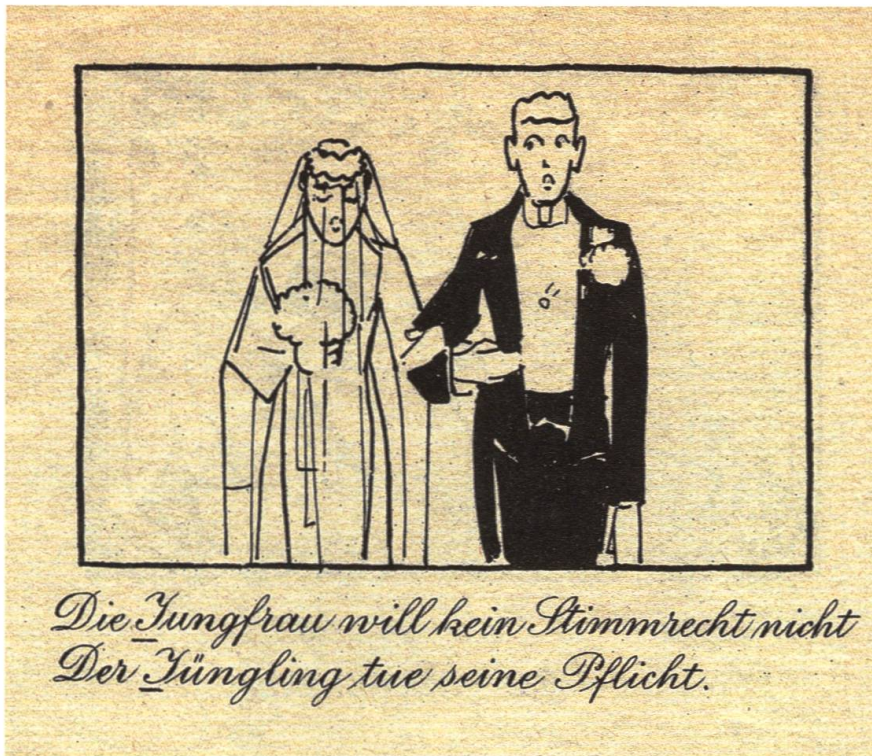
Bei von Rotens Vorliebe für diese Variante wäre die Frage angebracht, ob ihr Held in Sachen Frauenstimmrecht, Ehegatte Peter von Roten, hier nicht auch seine Hände im Spiel hatte – er hatte es, und zwar am 2./3. März 1957 bei der Abstimmung über die Zivilschutzvorlage. Dank seiner Walliser Connections hatte «Peter von Roten als Präfekt von Raron den damaligen Unterbächner Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern zu diesem Schritt ermutigt»²⁶: «Der Gemeinderat von Unterbäch/VS nahm als erster der Schweiz die Frauen für eine eidgenössische Abstimmung in die Stimmliste auf und gab ihnen damit Gelegenheit, verbindlich zu stimmen ... Im Zusammenhang mit der Abstimmung des Schweizerischen Männervolkes über die obligatorische Wehrpflicht der Frauen im Rahmen des Zivilschutzes hat der Gemeinderat gefunden, solche Bevormundung der Frauen gehe nun doch zu weit und hat sie zur Teilnahme ermächtigt.»²⁷ Unterbäch liess jedoch vorsorglich in Frauen- und Männerurnen abstimmen, hat dem Kanton Wallis dann aber die zusammengezählten Stimmen als die gültige Zahl angegeben. Da aber die nach Geschlechtern getrennten Stimmen, infolge getrennter Urnen, ebenfalls vorlagen, hat sich der Kanton nur auf die Männerstimmen berufen – und von Sanktionen gegen Unterbäch abgesehen!

Die Frauen wollen es selber nicht? Dann fragt sie doch!

Das Mindeste aber, was sofort geschehen müsse, so von Roten, seien schweizweite Frauenbefragungen! «Irgendwie muss den Frauen die Möglichkeit geboten werden, sich selbst zur Sache zu äussern ... Man hat die Frauen in den Kantonen Genf und Basel-Stadt sowie in der Gemeinde Zürich «gefragt» und wird wahrscheinlich da und dort noch fragen. Die Frauen sind von solch gedämpftem Interesse nicht restlos erbaut. Das ist verständlich. Die Geduld reist ihnen angesichts der Ironie solcher Scheinabstimmungen ... Dennoch sollte der Wert dieser «Befragungen» von den Frauen nicht unterschätzt werden ... Hinter diesem frischen Zug ist die Tatsache, dass die Frauen, wo die Befragungen durchgeführt wurden, in unverhältnismässig grösserer Zahl, als man erwartet hatte, für das Frauenstimmrecht eingetreten sind. Sie besitzt zwar nicht die Suggestionskraft der faits accomplis, dafür aber die Eindringlichkeit der klaren Widerlegung der Wahnvorstellung, «die Frauen wollen es selber nicht.»²⁸

Und nach einem Ja: sofort Frauenquoten!

Aber um es gleich auf Jahrzehnte mit (fast) allen zu verderben, fordert Iris von Roten zum Abschluss, dass die Frauen nach Einführung der politischen Gleichberechtigung sofort Parität oder Frauenquoten verlangen sollten: «Die Schweizerinnen



sollten, wenn sie nominell einmal politisch gleichberechtigt sind, alles daran setzen, Rechtsvorschriften durchzubringen, die vorsehen, dass in sämtlichen staatlichen Organen – von den Parlamenten, Regierungen, Gerichten, bis zu den untersten Beamtenposten – Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Dies wird schwer halten. Und mit einem vollen Erfolg, besonders hinsichtlich amtlicher Funktionen, die zugleich gesuchte Berufstätigkeiten bedeuten, wird kaum zu rechnen sein. Ein teilweiser Erfolg dagegen ist denkbar und nicht zu unterschätzen.»²⁹

Literatur

- von Roten, Iris: Frauenstimmrechts-Brevier. Die kurze, kundige, fesselnde Darstellung aller schweizerischen Frauenstimmrechts-Probleme. Frobenius-Verlag. Basel 1959.
- Köchli, Yvonne-D.: Eine Frau kommt zu früh. Das Leben der Iris von Roten, Autorin von «Frauen im Laufgitter». Weltwoche Verlag. Zürich 1992.

Anmerkungen

- | | | | |
|---------------------|------------------------|---------------------|----------------------|
| 1 Von Roten, S. 45. | 9 Köchli, S. 76 ff. | 17 Ebenda, S. 24. | 25 Ebenda, S. 65. |
| 2 Ebenda, S. 7. | 10 Von Roten, S. 20. | 18 Ebenda, S. 45. | 26 Köchli, S. 120. |
| 3 Köchli, S. 119. | 11 Ebenda, S. 20 f. | 19 Ebenda, S. 47. | 27 Von Roten, S. 71. |
| 4 Ebenda, S. 113. | 12 Köchli, S. 119. | 20 Ebenda, S. 53. | 28 Ebenda, S. 76. |
| 5 Von Roten, S. 11. | 13 Von Roten, S. 34 f. | 21 Ebenda, S. 54 f. | 29 Ebenda, S. 81. |
| 6 Ebenda, S. 8. | 14 Ebenda, S. 36. | 22 Ebenda, S. 55 f. | |
| 7 Ebenda, S. 9. | 15 Ebenda, S. 40. | 23 Ebenda, S. 56. | |
| 8 Ebenda, S. 15 f. | 16 Ebenda, S. 42. | 24 Ebenda, S. 64. | |